

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Amke Dietert-Scheuer, Cem Özdemir
und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

— Drucksache 13/7348 —

**Mögliche Aktivitäten des türkischen Geheimdienstes und türkischer Drogenhändler
auf dem Territorium der Bundesrepublik Deutschland**

Bei einem Unfall am 3. November 1996 in der Nähe von Susurluk (Balıkesir-Türkei) wurden ein hoher Polizeichef, eine Schauspielerin und der seit Jahren wegen Mord und anderer Delikte gesuchte Abdullah Çatlı, hoher Funktionär der Nationalistischen Aktionspartei (MHP), getötet. Abdullah Çatlı hatte sowohl einen Polizeiausweis als auch einen „grünen Paß für Staatsbedienstete“ auf den Namen Mehmet Özbay bei sich. Ferner ist bekannt, daß Abdullah Çatlı u. a. auch einen Ausweis auf den Namen Altan Güner hatte (Sabah, 31. Januar 1997). Ein Abgeordneter der DYP, der in seiner Heimat Siverek eine Privatarmee von etlichen tausend sog. Dorfschützern befehligt, überlebte. Dieser Vorfall ist Gegenstand heftiger Diskussionen in der Türkei. Laut tageszeitung vom 18. November 1996 wurde in den türkischen Medien folgendes Bild gezeichnet: „Çatlı, der Killer, war ausführendes Glied einer kriminellen Organisation, die von Innenminister Mehmet Ağar und Außenministerin Tansu Çiller geleitet wurde. Die Organisation erledigte nicht nur die dreckigen Geschäfte des Staates . . . Das Heroingeschäft – 80 Prozent des europäischen Marktes sollen europäischen Polizeiexperten zufolge die Türkei passieren – sei das andere Standbein der ‚staatlichen Bande‘“. Damit bestätigen sich die Befürchtungen von Menschenrechtsorganisationen, daß die zahlreichen außergerichtlichen Hinrichtungen, das Verschwindenlassen von Oppositionellen und die Menschenrechtsverletzungen in staatlichem Auftrag erfolgten.

Am 21. Januar 1997 wurde in Frankfurt das Urteil in einem Verfahren wegen Handel mit Betäubungsmitteln verkündet. Nach der mündlichen Urteilsverkündung bestätigte Richter Rolf Schwalbe auf die Frage von Journalisten, welche Ministerin/welcher Minister des türkischen Kabinetts den Drogenhandel der Familien Senoğlu und Baybaşın decke, die Existenz belastender Erkenntnisse gegen die amtierende türkische Außenministerin Tansu Çiller (dpa, 27. Januar 1997).

In einem Gespräch mit Hürriyet erklärte der inzwischen im Exil lebende Hüseyin Baybaşın: „Ich bewegte mich mit Polizeiautos und Polizeiausweisen. Ich konnte immer Waffen finden, die bei der Polizei registriert waren. Früher erhielt ich die von Mehmet Ağar (der inzwischen aus dem Amt entlassene Innenminister, vorherige Justizminister und ehem. Polizeichef der Türkei). Er hat mir viele Waffen gegeben. In den Ausweisen war mein Foto. Die Ausweise waren auf meinen Namen, Hüseyin Baybaşın, ausgestellt. Auf unsern Wunsch hat Ağar vielen Leuten diese

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 24. April 1997 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Ausweise ausgestellt. Nach 1980 habe ich mich immer mit den Ausweisen von ihm bewegt.“ (Hürriyet, 27. Dezember 1996).

Seit dem Unfall von Susurluk sind sehr viele Dokumente, Indizien und Vermutungen zu den Verstrickungen zwischen Mafia, Rechtsradikalen und türkischen Staatsstellen sowohl in der türkischen als auch in der internationalen Presse erschienen. Vieles deutet darauf hin, daß Kriminelle aus dem rechtsradikalen Lager oder Personen, die in Rauschgiftgeschäfte verwickelt sind, sowohl vom türkischen Geheimdienst MIT als auch von Militär (dem Amt zur besonderen Kriegsführung) und Polizei im Ausland eingesetzt wurden. So war z.B. Abdullah Çatlı nach Aussagen des ehemaligen Oberst beim türkischen Geheimdienst MIT und späteren Mitbegründers der Spezialeinheiten (Özel Tim), Korkut Eken, seit 1994 im Zusammenhang mit der Bekämpfung der PKK auch in der Bundesrepublik Deutschland eingesetzt worden (Hürriyet, 28. Dezember 1996).

1. Werden Inhaber sog. grüner Pässe für Staatsbedienstete der Republik Türkei bei der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland bzw. beim Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland im Ausländerzentralregister gespeichert oder anderweitig registriert?

Wenn ja, in welcher Form?

Die Anlässe, aus denen die Speicherung der Daten eines Ausländer im Ausländerzentralregister zulässig ist, sind in § 2 AZR-Gesetz vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2265) geregelt. Die Tatsache, daß sich ein Staatsangehöriger der Republik Türkei mit einem grünen Paß legitimiert, ist für sich allein kein solcher Anlaß.

- 1.1 Ist der Bundesregierung bekannt, ob sich Abdullah Çatlı mit einer der folgenden Identitäten bzw. Pässe in der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten hat bzw. im Ausländerzentralregister verzeichnet wurde: Abdullah Çatlı, geb. 1. 6. 1956 in Nevşehir; Abdullah Çatlı, geb. 25. 4. 1965; Abdullah Çatalı, geb. 25. 4. 1956; Şahin Ekli; Mehmet Saral; Hasan Dağaslan; Mehmet Özbay, geb. 1961 in Suruç, gemeldet in Birecik, Rbz. Urfa, Altan Güner?

Wenn ja, wann und wo hat sich Abdullah Çatlı in der Bundesrepublik Deutschland unter welcher der genannten Identitäten aufgehalten?

Zu keinem der genannten Namen besteht eine Eintragung im Ausländerzentralregister.

Der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Frankfurt/M. vom 22. September 1988 zu Az. 90 Js 23.879/86 ist zu entnehmen, daß sich Abdullah Çatlı nach der Machtübernahme durch das Militär in der Türkei am 13. September 1980 in die Bundesrepublik Deutschland abgesetzt haben soll.

- 1.2 Stand Abdullah Çatlı unter einer der genannten Identitäten mit bundesdeutschen Polizeistellen oder anderen Dienststellen in Kontakt, die mit der Verfolgung von Straftaten insbesondere im Zusammenhang des PKK-Verbotes oder mit der Verfolgung organisierten Verbrechens – insbesondere des Drogenhandels – befaßt waren oder sind?

Wenn ja, mit wem, wann, wo und auf welche Bereiche bezogen sich die Kontakte?

Darüber liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

- 1.3 Ist etwas über Aktivitäten Abdullah Çatlis (oder unter einer der genannten Identitäten) in rechtsradikalen oder anderen Organisationen der Türken in der Bundesrepublik Deutschland bekannt, oder besteht Kenntnis über Verbindungen von Abdullah Çatli mit rechtsradikalen Organisationen?

Laut Mitteilung von Interpol Schweiz vom 28. Dezember 1988 soll Abdullah Çatli Mitglied einer Gruppierung des extrem nationalistischen Spektrums gewesen sein.

- 1.4 Falls der Bundesregierung keine diesbezüglichen Informationen vorliegen, unternimmt oder beabsichtigt die Bundesregierung Schritte zur Überprüfung der Angaben dieses o. a. ehemaligen MIT-Angehörigen?

Auf die Antwort zu Frage 1.3 wird verwiesen.

Im übrigen weist die Bundesregierung darauf hin, daß die Strafverfolgungsbehörden im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages entsprechende Hinweise überprüfen und ggf. weitere Schritte einleiten.

2. Ist der Bundesregierung bekannt, ob sich der Polizist M. D., der das Bombenattentat vom 16. März 1978 in Istanbul plante, in der Bundesrepublik Deutschland aufhält (Emek, 27. November 1996)?

Mit den Personalien M. D. liegen eine Vielzahl von Datensätzen vor. Ohne nähere Eingrenzungen zur Person kann die Frage nicht beantwortet werden.

- 2.1 Trifft es zu, daß M. D. ein Jahr nach dem Attentat (mit Hilfe des Hauptkommissars H. E.) über den Flughafen Istanbul mit seiner Waffe ausgereist ist und nach München kam?

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

- 2.2 Welche Informationen hat die Bundesregierung über seinen derzeitigen Aufenthalt?

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

- 2.3 Wurde seitens der Türkei ein Auslieferungsgesuch gegen M. D. gestellt?
Wenn ja, mit welcher Begründung und welchem Ausgang?

Soweit ersichtlich, nein. Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

3. Kann die Bundesregierung bestätigen, daß die wegen des Mordes an dem Dozenten Bedrettin Comert vom 11. Juli 1978 in Ankara gesuchten Personen Abdulah Çatlı, Rifat Yıldırım und Üzeyir Bayraklı in die Bundesrepublik Deutschland fliehen konnten (Hürriyet, 2. Januar 1997)?

Aus der bereits in den Antworten zu den Fragen 1.1 und 1.3 zitierten Anklageschrift der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Frankfurt/M. geht hervor, daß Rifat Yıldırım im Jahre 1978 und Üzeyir Bayraklı im Jahre 1979 illegal in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind.

- 3.1 Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, daß der wegen des Mordes an dem Journalisten Abdi İpekçi gesuchte Y. Ö. nach Stuttgart geflohen ist, während zur gleichen Zeit Üzeyir Bayraklı und Rifat Yıldırım in Frankfurt ein Geschäft aufbauten?

Über Zeitpunkt und Umstände der Einreise des Y. Ö. in die Bundesrepublik Deutschland liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

Rifat Yıldırım und Üzeyir Bayraklı reisten in den Jahren 1978 und 1979 illegal in die Bundesrepublik Deutschland ein (s. o.). Über den „Aufbau eines Geschäftes“ durch Rifat Yıldırım und Üzeyir Baraklı in Frankfurt/M. liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

- 3.2 Ist der Bundesregierung bekannt, daß Rifat Yıldırım am 5. Juli 1984 mit 1,5 kg Heroin in Frankfurt gefaßt wurde?

Die Festnahme des Rifat Yıldırım wegen Handels mit Heroin (1,5 kg) erfolgte am 20. November 1984 in Frankfurt/M.

- 3.3 Trifft es zu, daß Üzeyir Bayraklı am 23. März 1985 in Frankfurt einen fehlgeschlagenen Attentatsversuch auf einen ebenfalls dem rechtssradikalen Milieu zugeordneten A. E. verübt?

Üzeyir Bayraklı stand im Verdacht, die Tat angestiftet zu haben und stellte sich seinerzeit der Polizei in Frankfurt/M. Der Verdacht konnte in der richterlichen Vernehmung jedoch nicht bestätigt werden, so daß Üzeyir Bayraklı wieder entlassen wurde.

- 3.4 Trifft es zu, daß Y. Ö. nach Verbüßung einer Strafe wegen eines Raubüberfalls im Jahre 1994 mit 1 kg Heroin gefaßt wurde und derzeit eine 5,5jährige Strafe absitzt?

Ja.

- 3.5 Wurden gegen einzelne der hier genannten Personen Auslieferungsgesuche von der Türkei gestellt?

- a) Wenn ja, gegen wen, wie lauteten die Vorwürfe, und erfolgten Auslieferungen an die Türkei?

Mit Verbalnote ihrer Botschaft in Bonn vom 30. April 1987 ersuchte die türkische Regierung um Auslieferung des Rifat Yildirim zum Zwecke der Strafverfolgung wegen versuchten Mordes zum Nachteil des Rechtsanwalts M. Ö. Die Auslieferung des Verfolgten wurde in Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalles durch die Bundesregierung abgelehnt.

Wegen der gleichen Tat wurde seitens der Türkei auch die Auslieferung zur Strafverfolgung des Üzeyir Bayrakli Ende der 70er Jahre begehrte.

Im Hinblick darauf, daß die türkische Regierung nicht bereit war, die von der Bundesregierung nach Artikel 11 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens verlangte ausdrückliche Zusicherung der Nichtverhängung oder Nichtvollstreckung der Todesstrafe abzugeben, hat die Bundesregierung die Auslieferung abgelehnt.

Mit Verbalnote ihrer Botschaft in Bonn vom 27. Februar 1984 ersuchte die Türkei um Auslieferung des Y. Ö. zur Strafverfolgung wegen der Ermordung des Abdi Ipekci. Das OLG Hamm erklärte mit Beschuß vom 12. November 1984 die Auslieferung des Verfolgten als unzulässig. Die negative Zulässigkeitsentscheidung des Gerichtes hatte für die Bundesregierung bindende Wirkung, sie mußte daher ohne nähere Prüfung des Falles die Auslieferung des Verfolgten ablehnen.

Hinsichtlich der weiteren Personen kann nicht mit Sicherheit gesagt werden, ob jemals ein Auslieferungsgesuchen durch die Türkei an Deutschland gerichtet wurde. Da diese Ersuchen bereits vor geraumer Zeit gestellt sein könnten, ist nicht auszuschließen, daß entsprechende Vorgänge nach ihrem Abschluß zwischenzeitlich entsprechend der Aktenordnung vernichtet worden sind.

- b) Falls Auslieferungsgesuche vorlagen, aber nicht zu einer Auslieferung führten, aus welchem Grund wurde den Auslieferungsgesuchen nicht stattgegeben?

Auf die Antwort zu Frage 3.5 a) wird hingewiesen.

- c) Kann die Bundesregierung Angaben dazu machen, ob sich die genannten Personen noch in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, und wenn ja, mit welchem Status?

Der Bundesregierung ist bekannt, daß sich Rifat Yildirim rechtmäßig in der Bundesrepublik Deutschland aufhält.

Abdullah Çatlı ist am 3. November 1996 in der Türkei verstorben.

Y. Ö. verbüßt derzeit eine Freiheitsstrafe.

Üzeyir Bayraklı wurde am 3. September 1992 in Frankfurt/Main erschossen.

4. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse, ob sich andere Personen aus dem Umfeld von Abdullah Çatlı:
 - a) mit grünem Paß in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten oder aufhielten oder in die Bundesrepublik Deutschland ein- und ausgereist sind,
 - b) in der Bundesrepublik Deutschland Straftaten begangen haben,
 - c) sich in rechtsradikalen Kreisen unter den Türken in der Bundesrepublik Deutschland betätigen?
 - d) Liegen solche Informationen insbesondere zu Personen mit dem Namen H. K., K. K., Ü. O. A., M. K. und A. C. vor?

Der Bundesregierung liegen keine entsprechenden Informationen vor.

5. Teilt die Bundesregierung die Ansicht von europäischen Polizeiexperten, die behaupten, daß 80 % der nach Europa geschmuggelten Betäubungsmittel die Türkei passieren?

Die Türkei spielt nach Erkenntnissen des Bundeskriminalamts eine wesentliche Rolle beim Heroinschmuggel aus Südwestasien in die Verbraucherregionen Westeuropas. Die Türkei ist in diesem Zusammenhang nicht nur Transitland, sondern häufig auch Ausgangspunkt für den Schmuggel, der überwiegend auf dem Landweg über die Balkanroute nach Westeuropa vorgenommen wird.

Auf dieser Route wurden in den letzten Jahren nachweislich zwischen 60 % und 90 % des in Europa sichergestellten Heroin transportiert (Quelle: Interpol).

1995 wurde für über 60 % des in Europa sichergestellten Heroin festgestellt, daß es über die Türkei nach Europa geliefert wurde (Quelle: Interpol).

- 5.1 Welche Informationen hat die Bundesregierung über Aktivitäten von Özer Ucuran Çiller, dem Ehemann der derzeitigen Außenministerin Tansu Çiller, über Schmuggel oder Geldwäsche auf deutschem Boden (Özgür Politika, 13. November 1996)?

Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Gruppe der PDS vom 23. Januar 1997 wird in diesem Zusammenhang hingewiesen (Drucksache 13/7183).

- 5.2 Liegen der Bundesregierung Informationen darüber vor, daß eine im süddeutschen Raum ansässige Firma namens L. GmbH (Edelmetallhandel mit Zweigstellen in Hongkong, China, USA, Norwegen, Moskau und der Ukraine) in Schmuggelgeschäfte mit Osmium und Gold verwickelt ist?
 - a) Kann die Bundesregierung bestätigen, daß neben Özer Ucuran Çiller der rechtsradikalen Kreisen angehörende A. C., der Zeitungsunternehmer Aydin Doğan, Admiral I. K. und der in der Türkei wegen Drogenhandels gesuchte Hüseyin Duman zur L. GmbH gehören?

- b) Kann die Bundesregierung bestätigen, daß die o. g. Personen sich zwischen dem 26. und 28. Mai 1995 im Hotel Brenner in Baden-Baden getroffen haben?
- c) Wenn ja, wurden auf diesem Treffen illegale Geschäfte über deutschem Hoheitsgebiet besprochen?

Auf die Antwort zu Frage 5.1 wird verwiesen.

- 5.3 Kann die Bundesregierung bestätigen, daß am 13. Juli 1984 ein M. S. Baybaşin mit 32 kg Heroin in der Bundesrepublik Deutschland gefaßt wurde?

M. S. B. wurde am 13. Juli 1984 neben anderen an der Autobahn-Raststätte Spessart festgenommen. In diesem Zusammenhang wurden 32 kg Heroin sichergestellt.

- a) Sind weitere Verhaftungen von Mitgliedern der Familie Baybaşin auf deutschem Boden bekannt?

Weitere Festnahmen von Mitgliedern der Familie B. in der Bundesrepublik Deutschland sind hier nicht bekannt.

- b) Sind der Bundesregierung kriminelle Aktivitäten der Familie Şenoğlu (Canoğlu) auf deutschem Boden bekannt?

Es liegen kriminalpolizeiliche Erkenntnisse zu Personen mit den Namen Şenoğlu und Canoğlu vor, inwieweit jeweils ein familiärer Zusammenhang besteht, kann nicht gesagt werden.

- c) Ist der Bundesregierung bekannt, daß in zwei Verfahren in Hannover und Trier letztes Jahr die Gerichte zu ähnlichen Ergebnissen wie jüngst das Frankfurter Gericht gekommen sind (Hürriyet, 23. Januar 1997)?

Nein.

6. Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, daß deutsche Polizeibehörden den türkischen Stellen in den vergangenen Jahren für 18 Mio. DM Geräte und Technologie für den Kampf gegen das organisierte Verbrechen aushändigt, worunter auch der Kampf gegen die Rauschgiftmafia fällt (dpa, 22. Januar 1997)?
Wenn ja, in welchem Umfang und wann genau wurden welche Geräte (Typ) und Technologie an die Türkei ausgehändigt?

Die Türkei hat in den Jahren 1992 bis 1994 aus dem Ausstattungshilfeprogramm der Bundesregierung polizeiliche Ausstattungshilfe in Höhe von rd. 5 Mio. DM erhalten. Gegenstand der Hilfe waren folgende Ausstattungsgeräte für die Rauschgiftbekämpfung

- Patrouillenboote,
 - mobile Kontrolleinheiten bestehend aus Fahrzeugen mit Zubehör und einer Röntgeneinheit,
 - Rauschgiftuntersuchungsgeräte sowie
 - Funkgeräte und Mobiltelefone.
- Im übrigen wird auf die Antworten der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Angelika Beer und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 11/5446 (Frage Nr. 1) – und die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Gruppe der PDS/Linke Liste – Drucksache 12/1274 (Frage Nr. 12) – verwiesen.
- Außerdem hat das Bundeskriminalamt seit 1986 Ausstattungshilfe im Gesamtwert von rd. 1,5 Mio. DM unmittelbar für die Rauschgiftdienststellen der Generaldirektion für Sicherheit in Ankara und in Istanbul zu Zwecken der Rauschgiftbekämpfung geleistet. Die geleistete Hilfe erstreckte sich auf Gerätschaften aus den Bereichen Video-, Foto-, Funk- und Datenverarbeitungstechnik sowie auf allgemeine Büroausstattung.

6.1 Kann die Bundesregierung bestätigen, daß dem türkischen Generaldirektorat für Sicherheit und dem Präsidium für den Kampf gegen organisierte Kriminalität Gegenstände im Werte von 120 000 DM zur Verfügung gestellt und 1996 Material im Werte von 245 000 DM in Aussicht gestellt wurden (Hürriyet, 27. November 1996)?

Das Bundeskriminalamt hat im Jahre 1996 der Türkei Ausstattungshilfe im Gesamtwert von 322 700 DM geleistet.

Diese Maßnahmen kommen entweder direkt den Rauschgiftdienststellen der Generaldirektion für Sicherheit in Ankara und in Istanbul zu oder werden den RG/OK-Verbindungsbeamten des Bundeskriminalamtes in der Türkei zur anlaßbezogenen Ausleihe an diese Dienststellen zur Verfügung gestellt.

6.2 Kann die Bundesregierung bestätigen, daß im Jahre 1997 15 Polizeibeamte in der Polizeiführungsakademie in Münster-Hiltrup über Aufgaben, Organisation und Kompetenzen der deutschen Polizei geschult werden sollen?

Wenn ja, umfaßt diese Ausbildung auch den Kampf gegen die organisierte Kriminalität und Rauschgiftschmuggel?

Ja.

Schwerpunkte dieser Maßnahme bilden die Themen „Rechtsstaatliches Handeln der Polizei“ und „Beachtung der Menschenrechte bei Polizeieinsätzen“. Der Kampf gegen die organisierte Kriminalität und Rauschgiftkriminalität ist nicht Gegenstand dieser Ausbildungsmaßnahme.

6.3 Wie sieht darüber hinaus die „hervorragende Zusammenarbeit“ mit Verbindungsleuten beider Seiten im jeweils anderen Land konkret aus (dpa, 22. Januar 1997)?

Ein wichtiges Element zur Bekämpfung der international organisierten Rauschgifthändlerorganisationen stellt das weltweite Netz der Rauschgiftverbindungsbeamten dar, dem auch die deutschen Verbindungsbeamten in der Türkei sowie der türkische Verbindungsbeamte in Deutschland angehören.

Die Aufgabe der Verbindungsbeamten besteht insbesondere darin, einen gezielten und schnellen Informationsaustausch in konkreten Ermittlungsverfahren, bei der Durchführung gemeinsamer Operationen sowie bei der Abstimmung der Bekämpfungskonzepte zu gewährleisten.

Der nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit erfolgte Einsatz von deutschen Rauschgiftverbindungsbeamten in der Türkei sowie von türkischen Verbindungsbeamten in Deutschland hat sich in der Vergangenheit bewährt.

- a) Wie viele deutsche Verbindungsleute arbeiten in der Türkei?

Das Bundeskriminalamt ist derzeit mit einem Verbindungsbeamten mit Schwerpunktzuständigkeit Rauschgiftkriminalität und Erscheinungsformen der deliktsübergreifenden organisierten Kriminalität in Ankara und zwei in Istanbul vertreten.

- b) Wie viele türkische Verbindungsleute arbeiten in der Bundesrepublik Deutschland?

Die Türkei ist beim Bundeskriminalamt durch einen Verbindungsbeamten vertreten.

6.4 Waren folgende hochrangige Polizeifunktionäre bzw. Amtsträger, die im Zusammenhang mit dem Susurluk-Skandal von der Parlamentskommission vernommen bzw. gegen die Ermittlungsverfahren eingeleitet wurden, seit November 1993 in der Bundesrepublik Deutschland, und/oder hatten sie Kontakte zu Polizeidienststellen oder anderen Behörden:

- Mehmet Ağar, in seinen ehemaligen Funktionen als Polizeipräsident bzw. Chef der Nationalen Sicherheitsbehörde (Emniyet Genel Müdürlüğü) bzw. als Justiz- und Innenminister;
- Necdet Menzir, ehemaliger Polizeichef von Istanbul;
- İbrahim Şahin, Vorsitzender der Abteilung für Sonderkommandos (özel harekat daire başkanı);
- Mehmet Eymür, stellv. Rat des MIT und Vorsitzender der Anti-Terror-Abteilung;
- Korkut Eken, Berater des Chefs der Nationalen Sicherheitsbehörde;
- Orhan Taşanlar, Gouverneur von Bursa;
- Kemal Yazıcıoğlu, ehem. Polizeichef von Istanbul;
- Mestan Şener, ehem. stellv. Polizeichef von Istanbul;
- S. D.;
- S. P.?

- a) Wenn ja, welche dieser Personen war wann und wo mit welcher bundesdeutschen Behörde/mit welchen Personen in Kontakt, welcher Art waren diese Kontakte, und um welche Themen ging es bei diesen Kontakten?

Mehmet Agar und Nevdet Menzir haben in ihren Funktionen als Generalsicherheitsdirektor bzw. Polizeipräsident mit Vertretern deutscher Behörden Gespräche geführt. Da entsprechende Kontakte nicht zentral erfaßt werden, können zu dieser Frage weitergehende Angaben nicht gemacht werden.

- b) Waren diese Personen in irgendeiner Form an Gesprächen über die Bekämpfung des Drogenhandels, die Verfolgung extremistischer Aktivitäten (insbesondere im Kontext mit dem PKK-Verbot) oder über die Verfolgung anderer extremistischer türkischer Aktivitäten beteiligt?

Mit der türkischen Generalsicherheitsdirektion fanden Fachgespräche statt, die einen Informations- und Meinungsaustausch zu den Themen PKK, DevSol und radikalen islamischen Organisationen zum Inhalt hatten. Darüber hinaus wird auf die Antwort zu Frage 6.4 a) verwiesen.

- 6.5 Gab und/oder gibt es dienstliche oder andere Kontakte zwischen Beamten der Abteilungen zur Terrorismusbekämpfung der türkischen Polizei (özel harekat, terörle mücadele) und bundesdeutschen Behörden?

Auf die Antwort zu Frage 6.4 b) wird verwiesen.

- a) Waren darunter folgende Personen, gegen die z. Z. in der Türkei wegen Verwicklung in verschiedene Straftaten, u. a. die Ermordung von Ö. L. T., ermittelt wird bzw. die in Untersuchungshaft sitzen: A. A., M. A., C. B., A. C., E. E., Ö. K., F. T., E. U., O. Y.?

Kontakte zu den aufgeführten Personen bestanden nicht.

- b) Waren die genannten Personen im Rahmen von Polizeischulungen und/oder Ausbildungmaßnahmen in der Bundesrepublik Deutschland?

Wenn ja, wann, wo und zu welchen Ausbildungslehrgängen?

Nach den beim Bundeskriminalamt vorhandenen Informationen haben die genannten Personen nicht an polizeilichen Ausbildungmaßnahmen in Deutschland teilgenommen.

- c) Haben sich die genannten Personen zu anderen Zwecken in der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten?

Wenn ja, zu welchen Zwecken?

Darüber liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

- 6.6 Handelt es sich nach Kenntnis der Bundesregierung bei Dr. Celalettin Yavuz, dem Militärrattaché der Türkischen Botschaft, um einen der Verbindungsleute zur Bekämpfung organisierter Kriminalität (siehe 6.3), wie es in einem Bericht von Oktay Yildiz vom November 1996 behauptet wurde?

Bei Dr. Celalettin Yavuz handelt es sich nicht um den türkischen Verbindungsbeamten beim Bundeskriminalamt.

- 6.7 Ist der Bundesregierung bekannt, ob Dr. Celalettin Yavuz eine leitende Funktion bei den Aktivitäten des türkischen Geheimdienstes MIT auf deutschem Boden hat?

Die Bundesregierung berichtet detailliert zu nachrichtendienstlichen Zusammenhängen und Sachverhalten nur den zuständigen parlamentarischen Gremien. Die Bundesregierung ist auch zukünftig bereit, in diesen Gremien entsprechende Fragen zu beantworten.

- 6.8 Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, daß der türkische Geheimdienst die Konsulate in Münster und Stuttgart zu besonderen Stützpunkten gemacht hat?

Auf die Antwort zu Frage 6.7 wird verwiesen.

